

# **Gesetzliche Grundlagen für die tiergerechte ganzjährige Weidehaltung von Rindern und Pferden auf Naturschutzflächen**

**die tierschutz- und tierseuchenfachlich  
sensibelsten Bereiche**

**Thomas Blaha**

Prof. em. für Epidemiologie der Tierärztlichen  
Hochschule Hannover und der University of  
Minnesota (USA)

Vorstandsmitglied bei der TVT

Koordinator der Tierärztlichen Plattform (TPT)

# Worum es geht

- Ganzjährige Beweidungen von Naturschutzflächen (offene und halboffene Landschaften mit Robustrinderrassen und Koniks) haben sich zum Erhalt dieser Kulturlandschaften bewährt und sind im öffentlichen Diskurs positiv beladen
- Diese positive Beladung hat viele Betreiber veranlasst anzunehmen, dass die Tierhaltung in dieser Form per se „gut“ ist, bis erste Zwischenfälle dem NABU verdeutlicht haben, dass gesetzliche Regeln und Mindestanforderungen für die Tierhaltung und –betreuung nicht überall eingehalten wurden (und werden)
- Daher wurde 2011 die „Schneverdinger Erklärung“ veröffentlicht, die sich an die Betreiber solcher Projekte richtete – darin waren aber etliche Anleitungen, die nicht mit dem damals schon existierenden “Merkblatt 105“ der TVT konform gingen. Da Veterinärämter traditionell die Merkblätter der TVT als Leitplanken ihrer Entscheidungen nehmen, musste etwas getan werden

# Treffen zwischen TVT und NABU führen zu zwei sehr entscheidenden Workshops 2014 und 2015

- Auf der Ebene der „Unterhändler“ der TVT und des NABU waren die Gespräche von vornherein konstruktiv und konsensbereit
- Die Knackpunkte waren: Witterungsschutz, Zufütterung, tägliche Kontrolle aller Tiere, Tränkwasserangebot auch beim Vorhandensein stehender Gewässer, Stacheldraht, trockene Liegeflächen auch bei Regen, Fixierungsmöglichkeiten, Kennzeichnung der Tiere und Protokolle der täglichen Erfassung und Beobachtung aller Tiere
- Die gefundenen Kompromisse (bzw. auch die nun einmal im Gesetz fixierten Maßnahmen) sollten nun an die Projektleiter und Tierbetreuer herangetragen werden – 2015 gab es dazu eine Tagung, richtigerweise in Schneverdingen bei der Alfred-Toepfer-Akademie

# Das „Aha-Erlebnis“ auf der Tagung

- Auf dem ersten Workshop 2014 gab es anfangs recht turbulente Diskussionen, weil viele Projektleiter geradezu empört waren über all die aus ihrer Sicht überzogenen „Auflagen“, die auf völliges Unverständnis getroffen sind
- Bis uns der fundamentale „Irrtum“ der Beweidungsträger aufgefallen ist: es wurde beim „Gegenhalten“ immer davon gesprochen, das sei alles Unfug, weil es sich doch um Wildtiere handele, in deren Leben man so wenig wie möglich eingreifen sollte, weil das die Natur ja auch nicht mache (also kein gebauter Witterungsschutz, kein Zufüttern usw.)

# Zu Robustrindern und Koniks als „Wildtiere“

- Die Wildtierart *Bos primigenius* (Aurochse) ist im 17. Jahrhundert in Europa ausgestorben
- Das *Bos (primigenius) taurus* (Heckrind) wurde von den Brüdern Heinz und Franz Heck (Zoodirektoren in München und Berlin) in den 20er Jahren gezüchtet als „Rückzüchtung“ von Hausrindern in die phänotypische Richtung des Aurochsen – sie sind aber genotypisch eine **domestizierte Rinderrasse** (so wie auch alle anderen Robustrinderrassen)
- Das Konik ist eine Ponyrasse aus dem mittel- und osteuropäischen Raum. Die Ponys sind sehr robust und finden Verwendung sowohl in der Landwirtschaft als auch bei der Erhaltung von zahlreichen Naturschutzflächen – sie sind eher „Nachfahren“ von Wildformen als die Heckrinder, aber **sie sind domestiziert**

Domestizierte Tiere haben viele Fähigkeiten ihrer nicht-domestizierten Vorfahren verloren, die diese befähigten In freier Wildbahn „zurechtzukommen“.

Daher gibt eine **moralische Verpflichtung** des Menschen, domestizierte zu betreuen, damit sie „zurechtkommen“.

Das betrifft die zuverlässige Versorgung mit Futter und Trinkwasser, Schutz vor Beutegreifern, Schutz vor unwirtschaftlichen Witterungsverhältnissen und angemessene (zuverlässige) Gesundheitsvorsorge

# Es gibt aber auch gesetzliche Pflichten

- Mit dem Moment, wenn man Tiere einzäunt und sie bei Nahrungs- oder Wasserknappheit an der freien Suche nach Ressourcen „in der Ferne“ hindert, sind es **Tiere in menschlicher Obhut**, sie sind also durch §1 und §2 des Tierschutzgesetzes gesetzlich geschützt und müssen demgemäß gehalten und betreut werden
- Und sie unterliegen dem **Tiergesundheitsgesetz** und es muss alles getan werden, dass sie nicht erkranken und keine Seuchen weiterverbreiten – Kennzeichnungspflicht!
- Und die „**Hütesicherheit**“ muss garantiert werden

# Tierschutzgesetz (TierSchG)

- Der § 1 des TierSchG besagt: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
- Der § 2 des TierSchG besagt: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
  1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
  2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
  3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. (dazu hören wir später etwas zur „Sachkunde“)



# Tiergesundheitsgesetz (EU-VO 2016/429)

- Personen, die Tiere halten und/oder betreuen sind verpflichtet den Gesundheitszustand der in seiner oder ihrer Obhut befindlichen Tiere fortlaufend zu überwachen
- Besonderes Augenmerk ist zu legen auf die tierseuchenrechtlichen bindenden Erfordernisse. Dazu gehören bei Rindern die vorgeschriebenen Untersuchungen auf Brucellose, Leukose und BHV1 in den vorgeschriebenen Abständen.
- Für das vorgeschriebene Setzen der Ohrmarken besteht die gesetzliche Frist von sieben Tagen (§ 27 Viehverkehrsverordnung). Jedes Rind ist nach der Geburt (gemäß EU-VO 2016/429) bis zum 20. Lebenstag per Ohrstanzprobe auf BVD zu untersuchen.

# Hütesicherheit

- Als „Hütesicherheit“ bezeichnet alle Maßnahmen und Systeme, die sicherstellen, dass Weidetiere auf der Weide bleiben und nicht entkommen können, sich nicht verletzen und nicht von Raubtieren angegriffen werden können. Dazu zählen vor allem physische Barrieren wie Zäune und Tore, aber auch organisatorische und technische Maßnahmen zur Überwachung und Wartung dieser Systeme.
- Für Land- und Viehwirte ist „Hütesicherheit“ eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um Ausfälle ihrer Investitionen, Folgeschäden und sogar rechtliche Konsequenzen zu reduzieren oder ganz zu vermeiden.
- Betreiber von ganzjährigen Beweidungsprojekten (auch Ehrenamtliche!!!) sind vor dem Gesetz natürlich auch „Land- und Viehwirte“

Abschließend ein sehr nachdrücklicher Rat:

Suchen Sie immer den Kontakt zu Ihrem zuständigen Veterinäramt, insbesondere wenn Sie ein Projekt beginnen oder Abweichungen vom genehmigten Vorgehen eines schon laufenden Projektes planen

Es zahlt sich aus, auf „gutem Fuß“ mit denen zu stehen, die Sie amtlich kontrollieren müssen